

Antrag

der Abgeordneten Hoffinger, Buchinger und Greßl

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Erlassung eines Gesetzes über die Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Niederösterreich (NÖ EWG)

Der der Vorlage der NÖ Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Dem ersten Abschnitt wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

"Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - § 1: Anwendungsbereich, Ziel des Gesetzes
 - § 2: Begriffsbestimmungen

- II. Abschnitt: Elektrizitätswirtschaftliches Konzessionsverfahren für Elektrizitätsversorgungsunternehmen
 - § 3: Konzessionspflicht
 - § 4: Arten der Konzession
 - § 5: Allgemeine Voraussetzungen für die Konzessionserteilung
 - § 6: Besondere Voraussetzungen für die Konzessionserteilung
 - § 7: Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrecht
 - § 8: Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession
 - § 9: Ausübung der Konzession
 - § 10: Geschäftsführer

- § 11: Pächter
- § 12: Fortbetriebsrechte
- § 13: Ausübung der Fortbetriebsrechte
- § 14: Technischer Betriebsleiter
- § 15: Endigung der Konzession
- § 16: Entziehung der Konzession

III. Abschnitt: Allgemeine Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

- § 17: Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht
- § 18: Reserveversorgung, Zusatzversorgung
- § 19: Allgemeine Geschäftsbedingungen
- § 20: Baukostenzuschüsse, Hausanschlüsse
- § 21: Verfahren
- § 22: Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse
- § 23: Aufrechterhaltung der Versorgung
- § 24: Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen
- § 25: Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung
- § 26: Versorgung aus Eigenanlagen

IV. Abschnitt: Elektrizitätsrechtliches Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie

- § 27: Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht
- § 28: Vereinfachtes Verfahren
- § 29: Antrag
- § 30: Anlagenbewilligungsverfahren, Anhörungsrechte
- § 31: Nachbarn
- § 32: Parteien im Verfahren zur Erteilung der Elektrizitätsrechtlichen Bewilligung
- § 33: Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätsrechtlichen Bewilligung
- § 34: Erteilung der Bewilligung

- § 35: Anzeige des Baubeginns, Fertigstellung
- § 36: Betriebsbewilligung, Probetrieb
- § 37: Abweichungen vom Bewilligungsbescheid
- § 38: Nachträgliche Vorschreibungen
- § 39: Überprüfung
- § 40: Stilllegung einer Stromerzeugungsanlage, Vorkehrungen
- § 41: Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung
- § 42: Nicht bewilligte Stromerzeugungsanlagen
- § 43: Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen
- § 44: Sonderbestimmungen für Eigenanlagen
- § 45: Vorarbeiten zur Errichtung einer Stromerzeugungsanlage
- § 46: Enteignung
- § 47: Umfang der Enteignung
- § 48: Enteignungsverfahren

V. Abschnitt: Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

- § 49: Behörde
- § 50: Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 51: Auskunftspflicht, Zutrittsrecht
- § 52: Strafbestimmungen

VI. Abschnitt: Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

- § 53: Übergangsbestimmungen
- § 54: Außerkrafttreten
- § 55: Inkrafttreten"

2. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Ziel des Gesetzes ist es,

- a) die Bevölkerung und die Wirtschaft im gesamten Landesgebiet mit ausreichender, sicherer und kostengünstiger elektrischer Energie zu versorgen und
- b) die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und

unzumutbaren Belästigungen durch Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie zu schützen."

3. § 5 lautet:

"§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

Die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. der Konzessionswerber in der Lage ist,

a) eine ausreichende, sichere und kostengünstige Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten und

b) den Pflichten des III. Abschnittes nachzukommen

und

2. a) im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 1

aa) für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zum Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens zur Versorgung besteht und

bb) zu erwarten ist, daß die Erteilung der beantragten Konzession unter Bedachtnahme auf die Versorgung der übrigen Gebiete keine nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, z.B. wegen einer nicht ausgewogenen Versorgungsstruktur, mit sich bringen wird. Eine ausgewogene Versorgungsstruktur liegt dann vor, wenn kostengünstig zu versorgende und kostenungünstig zu versorgende Teile eines Versorgungsgebietes in einem solchen Verhältnis zueinander stehen, daß Kostennachteile durch Kostenvorteile weitgehend ausgeglichen und nach Möglichkeit die Kosten insgesamt verringert werden.

oder

b) im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 2

eine bestmögliche Verbundwirtschaft gewährleistet ist."

4. Im § 7 Abs. 2 lauten die Ziffern 5 und 6:

"5. Angaben über den im Versorgungsgebiet voraussichtlichen Bedarf an elektrischer Energie, sowie Angaben darüber, wie und auf welche Art und Weise dieser Bedarf befriedigt werden soll,

6. Angaben über die Versorgungsstruktur und die zu erwartenden Kosten der Beschaffung und der Verteilung der elektrischen Energie sowie darüber, ob die vorhandenen oder geplanten Anlagen eine ausreichende, sichere und kostengünstige Elektrizitätsversorgung erwarten lassen."

5. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Wenn sich die beabsichtigte Tätigkeit des Konzessionswerbers über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen. Im Interesse der Sicherung der Elektrizitätsversorgung in Krisenzeiten sowie bei Notfällen und Störungen ist nach Anhörung des Landeslastverteilers die Möglichkeit einer getrennten Betriebsführung der in Niederösterreich gelegenen Verteilanlagen zu gewährleisten."

6. Im § 16 Abs. 1 lauten die Ziffern 3 bis 7:

"3. die weitere Ausübung der Konzession unter Bedachtnahme auf die Versorgung der übrigen Gebiete mit nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, z.B. wegen einer nicht ausgewogenen Versorgungsstruktur, verbunden ist und diese durch eine andere Konzessionserteilung vermieden werden können,

4. dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Fortführung des Betriebes gemäß § 25 Abs. 2 untersagt wurde,

5. die für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession erforderlichen Voraussetzungen des § 6 nicht mehr vorliegen,

6. der Konzessionsinhaber nach dreimaliger Aufforderung durch die Behörde seiner Verpflichtung gemäß § 51 nicht oder nicht sachgemäß nachkommt oder
7. der Konzessionsinhaber oder der Geschäftsführer mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften nach diesem Gesetz oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist."

7. Im § 16 Abs. 2 lautet die Ziffer 5:

- "5. ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Gebietskonzession
- a) über keine nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 19, 53 Abs.5) verfügt,
 - b) Verträge zu nicht genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 19, 53 Abs.5) oder Verträge zu nicht genehmigten Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse (§§ 22 Abs.1, 53 Abs.5) abschließt oder
 - c) seiner Verpflichtung gemäß § 53 Abs.1 oder Abs.5 nicht nachkommt."

8. § 16 Abs. 3 lautet:

- "(3) Das Wirksamwerden des Entzuges ist so festzusetzen, daß die ordnungsgemäße Versorgung gewährleistet ist."

9. Im § 16 Abs. 5 wird das Zitat "Z.4" durch das Zitat "Z.5" ersetzt.

10. § 19 lautet:

"§ 19

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Diese Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere so zu gestalten, daß
 1. die Erfüllung der dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
 2. die Leistungen des Abnehmers mit den Leistungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in einem sachlichen Zusammenhang stehen,
 3. auf die Interessen der Abnehmer Bedacht genommen wird und die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
 4. sie dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Verpflichtung auferlegen,
 - a) die Abnehmer in ihrem Versorgungsgebiet kostenlos über energiesparende Maßnahmen, insbesondere über die Möglichkeiten einer Reduzierung des Verbrauches elektrischer Energie zu beraten, und
 - b) jeden Abnehmer über die von ihm gegenüber dem vorhergehenden Abrechnungsjahr erzielte Einsparung bzw. erzielten Mehrverbrauch an elektrischer Energie zu informieren,
 5. den unterschiedlichen Abnahmeverhältnissen bei der Festlegung der Tarifstrukturen und der Bemessungsgrundlagen Rechnung getragen wird,
 6. die Tarifstrukturen dem Grundsatz der Kostenorientiertheit entsprechen,
 7. sie klar und übersichtlich gefaßt sind,

8. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten,
9. sie für alle Anschluß- und Versorgungsfälle Anwendung finden können.

- (3) Den unterschiedlichen Abnahmeverhältnissen im Sinne des Abs.1 Z.5 (Tarifarten) ist insbesondere dann Rechnung getragen, wenn zwischen den wesentlichen Abnehmergruppen, zumindest jedoch zwischen Haushalt und Gewerbe unterschieden wird und auf die Interessen der Familien entsprechend Bedacht genommen wird.
- (4) Die Tarifstrukturen sind kostenorientiert, wenn sie auf den Kosten einer ausreichenden und sicheren Elektrizitätsversorgung im jeweiligen Versorgungsgebiet im Lande Niederösterreich beruhen. Querverbindungen zu anderen Unternehmensbereichen und anderen Unternehmen dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn solche Querverbindungen der Gesamtheit der Abnehmer im jeweiligen Versorgungsgebiet im Lande Niederösterreich zugute kommen und damit sachlich gerechtfertigt sind."

11. § 21 Abs. 2 lautet:

- "(2) Die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, die Landeslandwirtschaftskammer für Niederösterreich und die im § 96 NÖ Gemeindeordnung, LGB1. 1000, genannten Interessensvertretungen der NÖ Gemeinden sind vor Erteilung der Genehmigung zu hören."

12. § 22 lautet:

"§ 22

Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse

- (1) Für besondere Abnahmeverhältnisse können von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen festgesetzt werden. Diese Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Sie dürfen nicht zum Nachteil der Gesamtheit der Abnehmer festgesetzt werden. Die §§ 19 Abs.1, 2 und 4, 20 und 21 gelten sinngemäß.
- (2) Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen für Abnahmeverhältnisse, die nicht unter die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht fallen, Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse festsetzt, darf es im Einzelfall bei im wesentlichen gleichartigen Anschluß- und Abnahmeverhältnissen den Anschluß und die Versorgung zu diesen Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen."

13. Im § 52 Abs. 1 erhält die Ziffer 4 die Bezeichnung Ziffer 5. Ziffer 4 (neu) lautet:

"4. Verträge zu nicht genehmigten Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse oder zu nicht genehmigten Änderungen oder Ergänzungen derselben (§§ 22 Abs. 1, 53 Abs. 5) abschließt oder "

14. Im § 52 Abs. 2 lautet die Ziffer 7:

"7. den Bestimmungen der §§ 22 Abs.2, 26 oder 53 Abs.1 oder 6 nicht entspricht,"

15. § 53 Abs. 1 lautet:

"(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben werden, gelten als nach diesem Gesetz konzessioniert. Die Ausübung, die Endigung und der Entzug der Konzession richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Gebietskonzession haben innerhalb von 12 Monaten die gemäß § 7 Abs.2 Z.3, Z.5 und Z.6 genannten Angaben und Unterlagen der Behörde zur Prüfung der Voraussetzungen dieses Gesetzes vorzulegen."

16. § 53 Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehenden Allgemeinen Bedingungen, die bestehenden Tarifstrukturen und Umschreibungen der Nebenleistungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) sowie die bestehenden Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse gelten als genehmigt. Diese Allgemeinen Bedingungen, Tarifstrukturen, Umschreibungen der Nebenleistungen und bestehenden Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse sind jedoch an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen und innerhalb von zwölf Monaten der Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Die §§ 19, 20, 21 Abs.1 bis Abs.4 und 22 Abs.1 gelten sinngemäß. Die Genehmigung im Sinne des 1. Satzes tritt mit der rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. über den Antrag auf Genehmigung der Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse außer Kraft. Bei nicht fristgerechter Antragstellung gelten die Genehmigungen im Sinne des 1. Satzes als erloschen.

(6) Auf bestehende Verträge über den Anschluß und die Versorgung sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die jeweils nach

diesem Gesetz genehmigten Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Abnehmer dagegen binnen acht Wochen ab ihrer Veröffentlichung (§ 21 Abs. 4) bei seinem Elektrizitätsversorgungsunternehmen Einspruch erhebt."

17. Im § 53 Abs. 10 ist im letzten Satz vor dem letzten Wort das Wort "zu" einzufügen.

18. § 53 Abs. 11 lautet:

"(11) Liegt die nach § 8 Abs. 2 erforderliche Möglichkeit nicht vor, hat die Behörde den in Frage kommenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Gebietskonzession mit Bescheid den Auftrag zu erteilen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb von zwölf Monaten herzustellen."